



**Dasz es nicht war, sondern ein grosse grobe Landtlügen sey,
was von der Churfürstlichen Pfaltzischen Reformation unnd
Kirchenordnung, anno 86. von etlichen heimlich, jetzo aber
von einem (der sich noch nicht nennet) in seier Postrema
relatione historica, das ist, Letzsten historischen
Beschreibung, in offentlichen Truck ohne allen Grundt
aussgesprengt worden**

<https://hdl.handle.net/1874/9232>

1 9
Dasz es nicht war /

sondern ein grosse grobe Landtlügen

sey/was von der Churfürstlichen Pfalsischen

Reformation vnnnd Kirchenordnung /

Anno 86. von etlichen heimlich/ jeso aber von

einem (der sich doch nicht nennet) in seiner

POSTREMA RELATIONE

HISTORICA / das ist/ Letzte

Historischen Beschreibung /

in offentlichen Truck ohne allen

grundt außgesprunge

worden /

*authox ist mi hant
abzunge fo 40 u postre
ma relatione 88*

Durch

Gutherzige Liebhaber der Warheit in der

Churfürstlichen Pfalz / kurtzlich

an Tag gegeben.



Getruckt in der Churfürstlichen

Statt Heidelberg.

CLV. IO. LXXXVIII.



S haben vor zweyen Jahren etliche auß vnsern widersachern / vnser ware Religion verhasst vnnnd abschewlich zumachen / von der Pfaltischen Reformation vñ Kirchensordnung etwas / doch ohne truck / außgesprenget / aber so vngleich vnnnd grob / daß man den vnsgrund vnd vnwarheit sülen vnd greiffen können. Darumb dann auch bis dahero entweder gar nichts / oder aber allein priuatim darauff geantwortet worden.

Nuhn aber einer dasselbige ohngesehr vor einem halben jar / in ein Teutsch Buchlein welches er Postremam relationem Historicam; daß ist / Letzte Historische beschreibung nennet / vnnnd also in Öffentlichen Truck gebracht / gleichwol ohngemeldet seines Namens vnnnd des Orts / da dasselbige getruckt / So hat man dieses Orts lenger nicht hiezu stillschweigen / vnd mit solchem stillschweigen die warheit verdunkeln lassen / sonder viel mehr derselben mit abehrung dieser calumnien vnd falschen aufflagen / für Gote vnnnd der Welt / zeugnuß geben sollen / in betrachtung / daß es nicht vñ geringe sondern vmb hohe / wichtige / Religions vnd gewissens sachen zuthun ist. Dann ob woll diese lügen viel tausent menschen bekant vnnnd also beschaffen / auch so feist / daß sie doch endtlich in sich selbst ersticken müste / vnd sonsten ohne daß / nach dem gemeinen sprichwort / Zuge seheben pflegt / daß die lügen versteubt / die warheit bekleibe. Jedoch vnd dieweil dieses mit erzehlung vieler vmbstenden der zeit / der Personen / vnd sonsten andern beschrieben / vnd als ein lautere warheit / nuhn mehr in ein Historibuch / wie es genennet wüdt / vnd in öffentlichen Truck gebracht / vnd wol geschehen möchte / da so viele / so der sachen kein

grunde haben/ ihnen hieran kein zweiffel machen würden/
 da diß also vnbeantwortet fürgehen / vnd man deswegen
 kein erinnerung thun solte. Dann bißweilen die Lügen / da
 sie nicht bey zeiten entdeckt / zu nachtheil der warheit / bey
 vielen einwurzelt vnd vor ein Warheit gehalten vnd an-
 genommen wirdt. / wie auch sonst offtermals / durch vns
 zeitiges still schweigen / die Warheit in bösen verdacht gezo-
 gen / ja Landt vnd Leuth ins verderben geführt werden / nach
 dem gemeinen Sprichwort / Amyclas silentium perdidit.
 So hat man nicht vnderlassen sollen zu rettung der Wars-
 heit diesen Kurzen Bericht hievon zuthun / damit menig-
 lich dieser lästerung vngrunde / vnd vnwarheit / vnnd dar-
 gegen vnser vnschuld sehen / vnnd die so lust zitt Warheit
 haben / dermal eines sich darzu finden vnnd Gott die Ehr
 geben mögen. Wir zwar / sampt den vnsern / werden durch
 solche grobe Teuffelische Calumnien vnd aufflagen in vns-
 ferer Confession nur confirmieret vnnd bestäiget. Dann
 es ein gute anzeig / vnnd der Teuffel nicht ohne vrsach vns-
 ferer lehr mit Calumnien vnnd lästerungen also zusetzt /
 vnd hoffen wir / es sollen auch andere sich zu vns zubege-
 ben hiedurch verorsacht vnnd bewegt werden / haben auch
 diesen Calumnianten viel zudancken / daß sie es so grob ma-
 chen / vnd vns so groß vnrecht thun / daß es ein jeder / so nur
 etwas achtung darauff gibt / sehen vnnd greiffen kan. Es
 lauten aber die wort in postrema relatione Historica, pag-
 39. also:

Es seindt im verschieenen Jar 1586. alle
 Superintendenten gen Heydelberg in ein beson-
 der Herberg bey ein ander zukommen bernffen vn-
 erfordert worden / Allda hat man ihnen ein Cate-
 chismus fürgelegt / darinnen Ordnung gegeben
 in den Zehen Gebotten / vnd allen Hauptarticeln
 von

von der Himmelfahrt Christi/vnd sonderlich von dem Nachmal/ so bey weitem vnnnd viel anders verteuschet vnnnd erklärt/ als Carlstadius/ Zwinglius / Decolampadius / Calvinus vnnnd Petrus Martyr von Viozo geschrieben vnd gelehret haben/Diesen Catechismum haben sie alle bewilliget vnnnd vnterschrieben/ auff dem Land/ auch alle Prediger zu Hoff vnd in der Statt Heydelberg/ vnnnd zu wahrer Befestigung seind sie alle miteinander sampt den Herren des Consistorij zum Nachmal gangen / Nach dem sie in gemeldter Statt Heydelberg acht Tag nach einander der Kirchenordnung halben / wegen der Religion gehandelt.

Als dann so hat der Pfaltzgraff CASIMIRVS, als Churfürst sie alle in die Canzley erfordert/vnd mit diesen Worten angesprochen: Ich habe von den Herren des Consistorij verstanden/ daß sie vnnnd ihr einhelliglich in vnser Religion verwilliget/Das lassen wir vns herzlich gefallen vnd begeren dem also vnderleglich nachzusetzen / Darauff seind die Puncten einer Heidelbergischen Pfälzischen Casimirianischen Kirchenordnung dazumal auffgericht/vnd nun setzt im Monat Maio dieses gegenwärtigen Jars vernewert auff die Weis vnnnd maß / wie hernach folget.

Casimirianische Kirchenordnung

in der Pfaltz/ Anno 1587.

Gristlich sollen Lutheri vnnnd Brentij Catechismus / sampt den Lutherischen Büchern/

auff vnsern Kirchen abgeschafft vnd die Christe-
lich Religion darauß zuerweisen vnteyglich/ auch
den gemeinen Kirchendienern zulesen hiemit ver-
botten seyn. Den Superintendenten aber/ wöllen
wir hierin/ ihrer bescheidenheit nach/ kein maß se-
gen.

2 Die Kleinen Kinder / haben erlösung vnd ver-
gebung ihrer Sünden/ auch alle Wolthaten Chri-
sti vor / vnd ohne die Tauff / durch den Glauben
ihrer Väter / von denen sie als Christen Leuch-
boren seind. Die Kinder/ welche außser der Ehe/
in Unzucht erzeuget / werden verlohren vnd
verdammnet werden / ob sie gleich zur Tauff ge-
bracht.

3 Die Jähe Tauff der Weiber oder Mütter soll
für nichtig gehalten werden / auch mit ernst abge-
schafft vnd verbotten seyn.

4 Das Christus der Herr mit seinem Leib nit
zugleich im Himmel vnd auff Erden bey Brode
im Nachemal sey / das Christi Menschheit weder
theil noch einige Gemeinschaft hab mit der Göt-
lichen Allmächtigkeit / das die jenigen / welche in
schwere Sünden wider das Gewissen fallen/ wie
David / den Heyligen Geist behalten/ Das Gott
der Allmächtig viel tausende Menschen nur zur
ewigen Verdammnuß erschaffen habe / da
mit seine Gerechtigkeit an ihnen offenbahret
werde.

5 Alle Kelche / so vnser lieber Bruder Pfalz-
Graff Ludwig Churfürst in der Kirchen in-
kommen lassen / sollen abgehan/ vnd nicht mehe
dann einer verhanden / gebraucht/ sondern vns
ver-

verzüglich in vnserer Kündtkammer verschaffet/
vnd an deren stat silbern Becher gebraucher wer-
den.

Da noch Bilder vnd Gemähl vorhanden / sol⁷
len bey ernster Straff abgethan werden.

Die Privat Absolution vnd Vermahnung vor⁸
dem Abendmal soll nichtig auch nicht mehr ge-
halten vnd erfordert werden / An statt der Altarn/
sol man in der Kirchen hölzern Tisch machen vnd
setzen lassen / Kein Tauffstein sol in der Kirchen
geduldet werden.

An statt der ronden Hostien / soll man breite⁹
Küchen oder Wecke in einer Schüssel auff den
Tisch in der Kirchen stellen / so man des H. X.
n. Christi Gedächtnuß im Abendmal halten
wil / welche nicht zum Nachtmal gehen wollen
nach vnserm gebrauch / sollen nicht zu Gevatter-
schafft / oder in der Kirchē gerechren gelassen wer-
den / sondern haben auch darvon so sie nicht er-
scheinen können sie auch andern Wellichen ämp-
tern zuensetzen vnd in andern mit ihnen fortzu-
fahren.

Die Frag bey der Tauff / Widersagstu dem¹⁰
Teuffel / sol alles vngeacht / gänzlich abgeschafft
werden.

Alle Seyertage sollen abgeschafft seyn / vnd soll¹¹
man sich mit den Sontags Seyren benügen lassen /
An statt des Sontags Euangeliums (welches ein
alter Päßlicher Brauch ist) soll von den Mini-
stris sonst ein Text auß G. D. Tres Wort / ordendts

lich nach einander aufgelegt worden.

12
Unsere Kirchendiener sollen auch allen möglichen fleiß ankehren/ daß der Lutherisch Catechismus den Vnterthanen auß den Hände gebracht/ der vnserig aber ihnen / zufförderst der Jugend/ auffß ernstlichst vnnnd fleißigest möge eingebildet werden.

13
Es sollen auch vnserere verordnete Superintendeten ihre anbevohlne Kirchen vnnnd Schüler mit ernst anhalten/ daß vnserm Catechismo / vnd oberzehnten Puncten gemess gelehret werde / oder alsbald auß der Pfaltz abzuschaffen.

14
Die Pfaltz wirdt also bald den Ober vnd Vnter Amptleuten auffserlegen vnd auch beuehlthun/ daß sie den Superintendenten hülfß leisten vnnnd bieten sollen.

Vnd das seynd also die ernewerten Pfälzischen Puncten / auß den eilff alten / auff diese weisß gemehret vnd amplificirt / Ob nun solche der Catholischen allgemeinen Apostolischen Römische Kirchen gemäss das Kan bey sich der guthertzig Leser leichtlich erwegen / wie freudig man sich jetz bey vnsern zeiten vnterstehet alte vnd bissher gebräuchige ordnung zuverändern. Haftenus Relatio.

1720
1720
Christlich aber ist zwar dieses gedicht vrsprünglich nicht von diesem Papisischen Scribenten / den man sonst wol kennet vnd namhafftig machen köndte: sondern von etlichen der Vbiquitisten hergerühret. Dann sie eben dieses vast vor zweyen Jaren / wie auch bey Chursfürst Friderichs lebzeiten / doch nicht in öffentlichem Truck außgesprenget / dazu sie dann ohne zweiffel beweget der vberwindliche Zorn / welchen sie geschöpfft / da das Concor-

dien

dien Buch vnd Ubiquitet/ oder Allenthalbenheit des Leibs
 Christi auß der Churfürstlichen Pfalz widerumb außge-
 wiesen worden. Qui cum malefacere non possunt, maledi-
 cunt, wie die Alten von dem Zoilo gesagt haben/ Oder aber/
 wie Cyprianus sagt/ cum innocentiam destruere atque
 expugnare non valeant, satis habent, fama mendacij &
 fallorum ore maculas inspergere. So gibt es auch die er-
 zehlung oder beschreibung der Sachen an sich selbst/ von
 wem es herkommen. Dann dieses allhie sonderlich anges-
 zogen wirdt/ davon die Ubiquitisten auch sonsten vns zu
 beschuldigen pflegen/ Als von der Himmelfahrt Christi/
 Von dem Nachmal/ Von Catechismus Lutheri vnd
 Brentij/ Von den Lutherischen Büchern/ Von der Weis-
 ber Tauff/ Von der Gegenwartigkeit des Leibs vnd Bluts
 Christi zugleich im Himmel vnd auff Erden/ Von der All-
 mächtigkeith der Menschlichen Natur Christi/ vnd derglei-
 chen mehr Puncten. Doch ist dieses Gedicht sehr vngleich-
 von ihuen auß gesprengt/ wie dann die Lügen nicht gleich-
 lautend/ sondern mißhellig/ vnd ihr selbst zuwider zuseyn
 pflegt. Dañ ersilich melden etliche heimlich auß gesprengte
 Exemplari/ daß im Jar 86. in conventu Theologorum
 ein neuer Catechismus gemacht: Etliche aber/ daß ein ge-
 machter Catechismus den Predigern vorgelegt worden.
 Zum andern/ melden etliche/ daß derselbe Catechismus als
 lermassen wie Carlstadt/ Zwingel/ Decolampadius/ Calui-
 nus/ Martyr/ Beza: Etliche aber/ daß er bey weitem vnd
 viel anders/ als vorgemelde Theologi gelehrt vnd geschries-
 ben haben/ gedeutschet vnd erkläret. So seind auch die
 Puncten/ so in der Pfalschischen Kirchenordnung begrieffen
 seyn sollen/ mit sehr vngleichem Worten/ darzu deren in et-
 liche Exemplaren viel mehr/ als in den andern gesetzt/ Dar-
 auß dieses Gedichtes Ungrundt vnd Unwahrheit greiff-

lich abzunehmen. Von denselben Lasterern nun/hat es dieser Papistische scribent on zweiffel entlehnt/ vñ vnsern Kirchen zu nachtheil in seine Relationem historicam oder Historische beschreibung eingeschmirt. Vñ da er gewußt/von wem es herrühre vnd gleichwol in seine relation gebracht/so hat er wider die Leges vnd Brauch der Historien ganz vergessentlich gethan. Dann wo hat er gelehrt/von einem streitigen theil wider das ander Zeugnuß zunehmen / oder von einem / auß seines Feindes Mund / ein Historien zuschreiben? Hat er es aber auß dem mittel genommen/vnd auffgeraffet/vnwissend/von wem es herrühre/ oder ob es grundhette / So hat er abermal liderlich gehandelt/vnd ist viel zu schlecht vnd einfältig / ja zu töricht ein Historien zuschreiben / vnd möchte es wol hinführo bleiben vnd diese seine postremam historicam relationem, das ist / letzte Historische beschreibung / wie er sie nennet / seyn lassen : oder sich besser erkündigen/ehe er schriebe/ vnd zum Truck erlete. Dañ solte er nit zuvorderst erkündigung gebraucht haben/ehe er von einem so hohen Reichs stand/vnd desselbigen handlungen in Religions sachen / so grobe ding in öffentlichem Truck außsprengete / dessen er sich nun mehr in sein Hers schämen muß/wann er nur etwas scham bey sich hat?

Aber der Priuat Affect vñ Hass; gegen Churfürstliche Pfals/hat diesen Papisten also verblendet/das er dieses geschicht/wo nicht wissentlich von den Ubiquitisten entlehnet/doch sonst liderlich auffgeraffet / vnd in sein Chartecken eingesticket.

Wie reimbe sich aber mit der vorgehenden erzehlung/sonderlich von der Casimirianischen Kirchenordnung / der Schluß/welchen dieser Scribent lestlich mit diesen Worten anhenget / Ob nun solche der Catholischen allgemeinen Apostolischen Römischen Kirchen gemäß

mäß/das kan bey sich der Gutherzige Leser leicht-
lich erwezen / wie freudig man sich setze bey vns-
fern zeiten vnterstehet alce vnd bisher gebräuch-
ge ordnung zuverendern.

Dann gesezt / doch nicht zugelassen / daß unsere Kirchen-
ordnung in der Ehurf. Pfalz also lautet / vnd solche Punc-
eten in sich hielte / muste nicht volgen / daß dieser Papistische
Scribent gut Lutherisch / ja Ubiquitistisch were / welches
wir im gleichwol zum theil wünschen wolten. Dann dieweil
er die vermeinte Pfälzische Kirchenordnung vnd darin ge-
setzte Puncten / als der Römischen Kirchen nicht gemess-
improbirt vnd verwirfft / vnd aber in derselben der Catechis-
smus Lutheri vnd Brentij vnd alle Lutherische Schrifften
abgeschafft vnd die Ubiquitet vnd communicatio idio-
matum in naturis, verworffen vnd aufgesent werden / So
muß das contrarium recht seyn / vnd also Catechismus Lus-
theri vnd Brentij vnd alle Lutherische Bücher / auch die
Ubiquitet / welche sonst von den Papisten verworffen /
bey diesem Papisten gelten vnd stat haben.

Häuwet sich also dieser Histori oder Lügenschreiber selb-
best in die Backen / in dem er auß einem Priuat Affect / diez-
ses Gedicht der Ubiquitisten auffrafft vñ in sein Chartack
bringet / vnd vergisset des gemeinen Sprichworts / Mendacem
memorem esse oportet.

Nun wöllen wir das alt vnd newe Gedicht
der alten vnd newen Ubiquitisten / welches dieser Pas-
pist iustificirt / vornemmen / vnd kürzlich ein stück nach
dem andern besehen.

Vnd erstlich / ist ein lauter vnwarheit / was von der Sus-
perintendenten Zusammenkunfft zu Heidelberg / so im Jar
1626. beschehen seyn soll / vnd darauß vermeintlich erfolgten
Handlung / erzehlet würdet.

Dann damals noch keine Superintendenten gewesen/
 wie auch noch auff diese stundt keine seind/ sonder nachfol-
 gendts im Jar 87. erst Special inspectores (dann man den
 Ehrgeizigen vnnnd hochtrabenden Namen gern vermieden
 sehen wollen) verordnet worden/ vnd haben in des allein die
 Kirchen Råth die generalẽ inspectionẽ gehabt / vnd
 gebürliche verfügung gethan/ So seind auch sonst die Kir-
 chendiener deswege niemals gen Heidelberg beruffen/ auch
 nicht dahin kommen oder von jemand gesehen oder gehört/
 viel weniger ist mit ihnen von einem Catechismo vnd Kir-
 chenordnung gehandelt / oder ein Catechismus von ihnen
 vnd andern vnterschrieben worden: Vnd noch viel weniger
 seind sie vnd andere zu befestigung der Subscription des
 Catechismi zum Nachmal gangen / Es ist niemandt /
 weder groß noch klein / weder Jung noch alt / in Heidel-
 berg oder in der ganken Pfalz / ja in der ganken Welt
 der es gesehen oder gespühret hette / vnnnd mit guttem ge-
 wissen / oder mit Wahrheit sagen könne / vnd truz einem
 der es thue. Sonsten ist anfangs der Reformation / im
 Jar 84. nicht ein neuer Catechismus gemacht / sondern
 der alte / so bey lebzeiten Weiland Pfalzgraff Friderichs
 Churfürstens auß Gottes Wort gezogen / vermög seiner
 Churf. G. Testaments / in Kirchen vnd Schulen wider
 eingeführet vñ bisshero behalten worden; darinnen die zehen
 Gebott/nicht gestämmelt/sondern ganz vnd mit der Orda-
 nung wie sie mit dem Finger Gottes in die zwo Taffel
 Moses geschriben/vnnnd dann auch von den alten Kirchen-
 lehrern als Origene, Athanasio, Nazianzeno, Chrystosto-
 mo, Hieronymo, Ambrosio, vnd Augustino an etlichen
 Orten/ vnterscheiden/ vnd gezelet / welchen ab oder zu zu-
 thun / keinem Menschen gebären wil/ gesetzt worden. So
 wirdt auch von der Himmelfahrt Christi / vom Nachmal
 vnd

vnd andern Articuli anderst nicht/dann nach Inhalt Göttliches Worts/ gelehret vnd gehandelt.

So war aber vorgemelte des Catechismi Subscription ist/ also wahr ist auch/ daß Pfaltzgraff Johan Casimir alle Superintendenten vnd Prediger in die Cansley erfordert/ vnd mit Worten/die allhie mit grossen Bückstaben gesetzt seyn/ angeredt habe. Zwar/ wann gleich ihre F. G. solches gethan/ vnd die Kirchendiener selbst also angeredt heten/ were nichts vnrechts hieran geschehen. Aber Ihre F. G. haben es nicht gethan oder geredt/ Es hats niemand gesehen/ oder von Ihrer F. G. gehört. Truz abermal dem Teuffel vnd seinem anhang. So reden auch sonst weder ihre F. G. noch andere dieses orts also/ daß sie den Kirchen Rath ein Consistorium nennen/ viel weniger aber nennen Ihre F. G. die Kirchen Räte Herren des Consistorij/ Darauf den abermals dieses Gedichtes Vngrundt abzunehmen. Vnd erscheinet allhie/ daß einer/ dieser Ort vnd Cansley Styli vnerfahrner/ diese ding gedichtet / vnd wie man in Sachsen/ Meissen vnd sonstigen Consistoria hat/ also auch diesen namen hieher gezogen habe.

Ists aber nicht zu verwundern / daß ein Mensch so vnverschämpt/ sich in eins vornemē Fürsten Cansley eintrüget/ vnd ihm gewisse Wort/ welche nie auß seinem Munde gangen oder geredt worden/ zulegen darffe? Psü dich du vnverschämpter Geist/ wie kanstu sonst lust zur Warheit/ oder ein gut Gewissen gegen Gott / oder ein rechten eiffer in der Religion haben / der du wissentlich solche ding außgibest?

Zum andern was dann von demselben Catechismo ferner hinzugesent wirdt/ nemlich/ Daß er bey weitem vnd viel anders verrenschet vnd erkläret sey/ als Carlstadius/ Zwinglius/ Decolāpadius/ Calvinus vñ

vnd Petrus Martyr/ von Bizio: (soll vielleicht
 heißen/ vnd Beza) geschrieben vnd gelehret ha-
 ben/ Wo es von dem jeso in Ehurf. Pfals noch vbliehen
 Catechismo gemeint/ Ist es zum theil war: Dann wir wie
 die vnser offit bezeuget/ mit Carlstädts auflegung vnd han-
 delung nichts zuthun haben wollen: zum theil aber falsch
 vnd vnwahr: Dann die andere Lehrer/ deren allhie meldung
 geschicht (auff welche wir doch in solchen sachen nicht sehen/
 sondern allein Gottes wort die richtschur sein vñ geltē las-
 sen) im grund nichts anders/ als wir in vnserm Catechismo
 lehren/ wann man nur/ was ire eigentliche meinung sey/ on
 Affecten recht besehen vnd vernemmen wil. Dann ob wol etli-
 che sich vnterstehen/ dem Zwinglio/ Decolampadio/ Cal-
 uino vñ Martyri vngleiche vnd widerwertige meinung vff-
 zutreiben/ dieweil sie nit alle einerley wort oder reden/ son-
 derlich vom H. Nachtmal/ brauche/ So ist doch ein lauter
 Calumnia vñ gesuchte zündigung/ Dañ nit auß vngleiche
 worten oder reden/ bald vngleiche meinung zuschöpfen/
 Sonsten würden auch bey den vier Euangelisten (wil an-
 derer geschweige) offtermals vngleiche meinung seyn müs-
 sen/ dieweil sie bisweilē vñ einerley sachen mit etwas vngleis-
 chen worten/ geschrieben. Aber es habe allhie/ wie auch oben
 gemelt/ etliche geschriebene Exemplaria das contrarium/
 nemlich/ daß dieser Catechismus gedentet vnd erkles-
 ret sey/ allermassen/ wie Carlstat/ Zwingel/ Deco-
 lampadius/ Calvinus/ Martyr vnd Beza gelehrt
 vnd geschrieben haben/ So wol reimbt sich die Lügen/
 wann sie einmal außgebrochen ist.

Zum drittc/ daß im Jar 86. in vorgemeldē Con-
 uent/ zu Heidelberg/ 8 tag nacheinander/ der Kir-
 chenordnung halbē (wegē der Religion) gehand-
 let/ vñ daß dazumal die Puncten einer Heidelber-
 gischen

gischen Pfälzischen Casimirianischen (wie sie allhie genennet wurde) Kirchenordnung / welche hernach volget / auffgerichtet / vñnd widerumb im Monat Maio des nechst verwichenen Jars 87. vernewert worden / wie allhie vermeldet / ist auch so wahr wie das vorige / so von der Kirchendiener zusammen kunfft zu Heidelberg / Subscription des Catechismi / vñnd darauff erwolgeter bestettigung durch den brauch des H. Nachemals vñnd fernerer handlung vff der Eanzeley / geschrieben worden.

Dann im Jar 86. weder von einer Kirchenordnung gehandelt / noch auch einige / wil geschweigen / die allhie lästerhafftig gesezte vñnd Casimirianische genandte Kirchenordnung / auffgerichtet worden. So ist auch im Monat Maio des nachfolgenden 87. Jars keine / viel weniger aber diese vernewert worden / Wirt auch kein warhaffter vñ ehrlicher Mann anders sagen: Sonder / es hat der Churfürstlichen Pfalz Administrator / Johan Casimir Pfalzgraff / ic. im Jar 85. wie der Truck außweiset / vñnd menniglich in der Pfalz bewust / die Kirchenordnung / so bey lebzeiten Pfalzgraff Friderichs Churfürstens / ihrer Fürstl. G. Herrn Vatter / hochlöblichster Gedächtnus / in der Pfalz vbllich gewesen / widerumb alhie zu Heidelberg aufflegen vñnd trucken / vñnd den Kirchendienern im Landt zustellen / vñnd sich darnach zu richten befehlen lassen.

Vñnd stimpf dieselbige auff bevelch ihrer F. G. damals getruckte / vñnd jetzt noch vblliche Kirchenordnung mit d' alhie gesezten Kirchenordnung gar nit vberlein / wie der augenschein außweiset. Dañ deren Punkten / welche in dieser erzdicht Casimirianischen Kirchenordnung gemelt / keiner jemals in Pfalz Kirche ordnüg gesezt / wirt auch nit darin gefunden. Drauß den ein jeder diese teuflische Calummie bald merckē vñ verstehen kan. So helt es sich auch sonst mit den

Puncten/ so in dieser erdichten Kirchen ordnung stehen/ in der Churfürstl. Pfalz bey jetziger Regierung weit anders/ wie wir in specie doch kürzlich/ dieweil sonsten von diesem vnd dergleichen zu seiner zeit ausführlicher gehandelt werden sol/ anzeigen wollen.

Dann erslich/ ob wol ein sonderbarer Catechismus bey lebzeiten höchstgedachtes Churf. Friderichs/ vor die Pfalz gestellet/ vnd in Kirchen vnd Schulen gebraucht/ Auch bey jetziger Lobblichen Administration widerumb eingeführet vnd noch gebet vnd getrieben wirdt: Dieweil man an Lutheri/ Brentij oder eines andern Catechismum/ da er gleich sonsten ohne mangel vnd in der Lehr durch außrichtig were/ nicht gebunden/ sondern hierin so wol als andere/ auch etliche Lutherische Kirchendiener der Christlichen Freyheit sich zugebrauchen/ So ist doch niemals berathschlaget/ oder beschlossen worden/ daß gemelde Catechismi Lutheri vnd Brentij/ sampt den Lutherischen Büchern/ die Christliche Religion darauß zu erweisen/ vntüglich seyn sollen. Dann man jeder zeit darfür gehalten/ daß allein auß Gottes Wort vnd nicht auß Menschen Schrifften/ die Christliche Religion zuerweisen sey/ wie dann auch der jetzig Pfalzgräffliche Catechismus/ ob er gleich auß Gottes Wort gezogen/ doch nit die Richtschnur selbs/ sonder nach der Richtschnur/ das ist/ nach Gottes Wort/ in der Propheten vnd Apostel Schrifften begrieffen/ reguliret vñ verstanden werden solle.

Ziel weniger aber sind erdachte Catechismi vnd die Lutherische Bücher/ den gemeinen Kirchendienern in d Pfalz oder auch sonsten jemand/ er sey gleich wer er wolle/ zulesen jemals verboten worden. Dann wir Gott lob ein gute sache vnd darbey ein gut gewissen haben/ vnd wol leiden mögen/ daß alle Lutherische/ wie auch Pabstliche Bücher in der
Pfalz

Wfals feil gehalten/ von meniglich gekaufft/ gelesen vnd
 gegen der vnseren Büchern gehalten werden. Wie dann
 solche freyheit/ bey Churfürst Friderichs Regierung/ vnd
 jetziger Administration/ jederzeit gewesen vnd noch ist/ des
 ren sich ein jeder zugebrauchen. Allein wirdt begeret/ das
 man auch der vnseren Bücher lese/ vnd eins gegen dem and
 dern halte.

Wie kompt es aber/ das man der vnseren Bucher im
 Wapstumb vnd an vielen Lutherischen Drithen feil zuha
 ben/ zukauffen vnd zulesen/ so hart verbeut? Gewislich
 müssen die Leuth/ so ein solches verursachen/ ein saule/ böse
 sach/ vnd forge haben/ das Licht der Warheit möchte auß
 der vnseren Büchern/ da sie gelesen wurden/ den Leuthen
 zu sehr vnter die augen leuchten/ vnd sie von ihrer falschen
 Lehr vnd irrthumen abführen/ dann sonsten wurden sie mit
 verbietung vnd aufmunsterung derselben nicht also verfas
 ren.

Vnd gemanet vns ihrer/ wie jenes maters/ dessen Plu
 rarchus gedenckt/ welcher einen Haan/ so er auff ein Tafe
 fel/ doch etwas vnformlich gemahlt/ gern verkauffen wolte.
 Denn/ die weil ers nit getroffen vnd demnach besorget/ da
 ein lebendiger Haan nahe dazu kofien würde/ man die vns
 gleichheit so viel destomehr spüren/ vnd des kauffs einste
 hen möchte. So hat er ein Knaben mit einem Stecke dabey
 gestelt vnd befohlen/ keinen lebendigen Haan nahe dabey
 kommen zu lassen/ sonder mit dem Stecken abzuwehren/
 damit ihm sein gemahlter Haan nicht unverkaufft stehen
 bleibe. Also auch/ haben diese Leuthe sorg/ da der vnsern
 Bucher bey den ihren solten gefunden vnd gelesen werden/
 man wurde bald sehen/ wie vbel sie gemahlet vnd geschrie
 ben hetten.

Aber geseht/ das man gemelte Catechismos vnd Luthes

rische Bücher abgeschafft vnd zulesen verbotten hette/ was wolte dann dieser Papistische Scribent allhie haben? Gesiehe ihm diese Abschaffung nicht/ vnd solte man dieselbige Lutherische Bücher wiederomb in Churfürst. Pfaltz einführen vnd allein gelten lassen? Wo würde dan seyn Papistischer tandt von der Mess/ von dem Verdienst der Wercken/ von anruffung der verstorbenen Heiligen vnd dergleichen/ verbleiben? Heist das nicht sich selbst in die Backen hawen?

Zum Andern/ ist weder in der Kirchenordnung noch sonst in andern vnsern öffentlichen Bekantnuß schriffteu jemals gelehret worden/ wirdt auch noch nicht gelehret/ wie man vns allhie andichtet/ das die kleine Kinder Erlösung vnd vergebung ihrer Sünden/ auch alle wolthaten Christi/ vor vnd ohne die Tauff/ durch den Glauben ihrer Eltern/ von denen sie als Christen Leuth erboren seindt / haben. Item/ das die Kinder/ welche aussere der Ehe/ in vnzucht erzeugt / verloren vnd verdammt seindt/ ob sie gleich zur Tauff gebracht. Sondern/ das wirt außdrücklich in der Psältschen Publicirten Kirchenordnung pag. 4. & 24. Wie auch sonst in andern Schriffteu gelehret/ das die Kinder so wol/ als die Alten / in den Bund Gottes gehören (Laut der gnedigen verheissung Gottes/ Ich wil dein Gott sein/ vnd deines Samens nach dir) vñ den H. Geist empfangen der den Glauben in die hertzen pflancket. Das der den Geist Christi nit hat/ wie der Apostel spricht/ der ist nit sein/ Rom. 8. 16. Vnd das also die kleine Kinder/ nit aller dings für vngeleubig zu haltē/ ob schon der Glaub sich in ihnen nit/ wie in den gewachsenen/ erzeiget: wie sie den auch daruff nit aller dings vnvernünftig sein/ ob sie schon die vernunft noch nit brauchen können. Item pag. 5. So ein Kindt Vnehtlig geboren/ dessen Vatters Nam man so balde nit wissen könt/ soll der Mutter/ Geuattern/ vñ des Kindes Namen eingeschreib

schrieben/vnd daß Kindt Getaufft werden/te. Vñ warum/
oder warzu solte man solche Kinder Tauffen / wañ sie in den
Bund Gottes nit gehören / vñ den H. Geist nit empfangē/
sondern schlecht verloren vñnd verdampft sein solten / ob sie
gleich zur Tauff gebracht würden ?

So Lehren wir auch / wie dann etliche andere der Aug-
spurgischen Confession verwan die Theologen eben messig
thun/das die Kinder so zur Tauff nit köñnen können/auf de
Bund Gottes nicht außzuschließen/ noch der H. Geist vñ
die seligkeit ihnen abzuspochen / sondern / daß der H. Geist
auch ohne die Tauff sie zum ewigen Leben wider gebären
vnd ernewern könne / nicht weniger / als er den Kindern im
Alten Testament so vor dem Achten tag vñnd also vor em-
pfahung des Sacraments der Beschneidung gestorben/
thun können vñ gethan: Wie er dan auch vor der Beschnei-
dung (an deren stat die H. Tauff eingesetzt worden) dem
Abraham außerrückliche Verheiffung gethan/daß er sein vñ
seines Samens Gott sein wolle. Zum dritte/vñ der Weis-
berauff/ wirdt auch in der Pfälzische Kirchenordnung nit
gelehrt wie allhie angezogen / sondern / da von den Personē/
so Tauffen sollen / gehandelt / wirdt der befehl Christi
Matth. am letzten angezogen / da er sagt: Gehet hin vnd leh-
ret alle Völkter vnd Tauffet sie/te. Vñ so baldt dieses hins-
zu gesehet: In diesen worten befücht der Herr Chris-
tus denē allein zutauffen / so sein heiliges Wort zu
Predigen beruffen seind / vñ fasset also/ beyde das
Predigen vñ Tauffen / in einen beuelch vñ ampt zu-
samen. Derhalben keiner Creatur gebüre diesem
beuelch zutrennen vnd einer Person das Tauffen
zuzulassen/der das Predigampt verbotten ist.

Vñ warum solle die Weiber viel mehr die Tauff als das
H. Abendmal verrichtē/da doch die seligkeit so wenig an die

Tauffe als an das H. Abendmal gebunden/ sondern der Schächer am Creus durch waren Glauben/ auch ohne die H. Sacrament des neuen Testaments/ die weil er dieselbige nicht empfangen können/ selig worden: Vnd allein die Verachtung aufer der noth/ aber nicht die beraubung desselben Sacraments in der noth/ verdammet/ wie der alte Lehrer Bernardus recht schreibet. Es kombe aber dieser Irthumb von der noth oder Ihetauff dahero / daß man die Widergeburt/ Vergebung der Sünden vnd Seligkeit/ an die Tauff bindet/ vnd die selbige auß der Tauff tanquam ex opere operato zu haben vermeint. Darvmb den Weiland Pfalzgraff Fridrich Hochlöblichster gedächtnuß/ die noth oder Ihetauff abgeschafft / dabey es nachmaln auch in jehigen Pfälzischen Kirchen verblieben.

† Was dann zum Vierdten von der gegenwart des Leibs Christi/ c. angezogen wirdt/ bekennen vnd Lehren wir ohne schew/ vnd habens die vnsero bisshero auß Gottes wort erstritten / daß wol Christus der H E R R mit seinem Leib vnd Blut zugleich droben im Himmel vnd allhie auß Erden/ im H. Nachtmal / wo es recht gebraucht/ aber nicht zugleich droben im Himmel vnd allhie auß Erden im Brodt vnd Wein des Nachtmals / oder Allenthalben sey / Scindt auch ferner vrbietig auß einem freyen Synodo dasselbig auß Gottes Wort vnd der alten Kirchenlehrer Schrifften zu erweisen vnd gegen theils meinung zu widerlegen. Vnd also bekennen vnd Lehren wir auch/ von der Menschheit Christi/ daß dieselbe ein solche gemeinschafft mit der Gottheit habe / wie die Persönliche vereinigunge beyder Naturen mit sich bringet vnd erfordert/ aber nicht ein solche/ wie gegentheil vermeinet/ dadurch die Naturen vnd deren Eigenschafften confundirt / vermengtet/ vnd auffgehoben werden.

Gleichs

Gleichfalls bekennen vnd Lehren wir / daß diejenige
welche in schwere Sünde wieder daß Gewissen fallen / wie
David / den H. Geist nicht allerdingz verlieren / sonder
noch behalten / Aber doch betrüben / wie zum Epheserz am
4. Cap. geschrieben / vnd seine Wirkung nicht wie zuvor
empfinden / biß sie wider zur Buß kommen vnd sich beke-
ren / Luc. 22. vers. 32. 1 Joan. 3. versus 9. Matth. 24.
vers. 24.

Zum Fünfften / Wenn wir gleich Lehren / wie allhie
gemeldet / daß Gott der Allmächtig viel tausent Menschen
nur zur ewigen verdammuß erschaffen hette / Warumb solte
es vns nicht verweißlich sein / als D. Luthern / welcher in
Buch de Seruo arbitrio außstrücklich geschrieben / daß et-
liche Menschen zum Leben / etliche zum Todt von Gott
erschaffen? Nun haltē wir aber darfür / das Gott den Men-
schen / eigentlich zureden / nicht zum Verderbnuß oder zur
verdammuß / sondern zu seinem ebenbildt vnd zu seiner Ehr-
erschaffen / Nach dem aber der Mensch von Gott abgefals-
ten / vnd beyde / sich vnd seine nachkommen / durch die Sün-
de verderbet / so zeuhet Gott der Allmächtig auß Gnaden
etliche auß dem Verderbnuß / darin sie nach dem Erbsal
geführt / Etliche aber / leß er auß gerechtem Vrtheil dar-
in bleiben / an jenen seine Barmherzigkeit / an diesen seine
Gerechtigkeit / an beyden seine Glori vnd Herlichkeit in
Ewigkeit zuerweisen.

Zum Sechsten / Von den Kelchen ist niemals / wie
allhie gemeldet / ein solch ernstlich mandat in der Pfsalzi-
schen Publicirten Kirchen ordnung oder auch sonsten er-
gangen / sondern da man vor etlichen jaren reformiret /
vnd die Kirchein anderwerts mit reinen Lehrern bestellet /
hat man an stat der Pabstischen Kelch / Silbere Becher
oder Trinck geschir / wie das Griechische wort mit sich brin-

get/ wideromb verordnet/ damit das Volck / welches nicht weniger an der Form des Kelchs/ als an der form des runden Brötlins flebet/ von Aberglaubischen gedanken/ mehr vnd mehr/ abgefuhret würde.

T Zum Siebenden / hat Weylandt Pfalzgraff Dithenrich/ 1c. Die Bilder vnd Gößen / welche bis in die 600. Jar/ in der Alten Christlichen Kirchen/ nicht gesehen/ sondern hernacher erst gemechlich eingeführt worden / abzuthun angefangen/ vnd Pfalzgraff Friderich/ 1c. vollents hinweg geraumt/ dazu sie dann beweget/ Erstlich/ der außtruttliche bevelch Gottes/ Exod. 20. Deuter 5. I Cor. 10. Zum andern/ das Exempel der Gottseligen König Aca, Ezechia, Iosia vnd anderer: Vnd leystlich/ die beysorg vnd gefahr der Abgötterey/ dieweil die menschen darzu geneigt/ leichtlich anreizung haben mögen. Derohalbe von abschaffung der Bilder vnd Gemälde weder in der Publicirten Kirchenordnung/ noch sonst bevelch gegeben/ oder auch zugeben von nöthen gewesen/ sondern/ beydem/ was Pfalzgraff Dithenrich vnd Friderich Churfürsten/ 1c. gethan/ hernacher geblieben/ Vñ da man auch zuvor die Bilder vnd Gößen auß der Kirchen gelassen / würdē vnser Vorältern in so grosse Abgötterey nicht gefallen sein/ deren fall vns billich warnen/ vnd das Gößen Werck abzuschaffen verorsachen soll. Sonsten weiß man den vnderscheid vnder den Bildern vñ Gemälde sehr wol/ vñ was hierin zudulden oder nit zudulden/ davo sonst weitläufftiger bericht geschehen.

8 Zum Achren/ die Ohrenbeicht vnd Priuat Absolution vorm Abendmal / wie auch die Tauffstein belangend/ dieweil solche anfangs mit dem Pabstum in der Pfalz abgeschafft/ vnd daher in Pfälzischen Kirchen nicht breuchlich gewesen / hat jessiger Herr Administrator dieselbige nit verbieten oder abschaffen dörrffen. Es wirdt aber an stat
der

der Ehrenbeicht vnd Priuat absolution vorm H. Abendmal/ein Examen deren so noch Jung oder aber noch nit zum Nachtmal gangen/gehalten/vñ sonst einem jeglichen/der ein anligen hat/oder vnderrichts vnd trosts begeret/sich vorhaltung des Abendmals zu den Kirchendieheren zuverfügen / vñnd sich vnderrichts bey denselben zuerholen/freygelassen/ ja ein jeder dazu ermanet: Vnd dann insgemein die Absolutio allen denen/so Busfertige herzen haben/gesprochen.

Von den Altarn/ ist gleichfals bey Ottheinrichs Churfürsten zeiten/ mit den winkel Altarn enderung geschehen vnd hernacher bey Churfürst Friderichs Regierung / die vbrigen abgethan/ Vnd wie an stat der Päpstischen Mess vnd Opffer/das H. Nachtmal: Also an stat der Päpstischen Altar/welche als Werkzeug vnd Amböß der Päpstischen Abgötischen Mess vnd gewel gewesen/ ein Tisch zuhaltung des H. Abendmals angefelt vnd verordnet worden/welches man inriger zeit billich also wieder angerichtet hat. Dann erslich/der H. Christus das H. Abendmal nicht auff einem Altar/ sonder auff einem Tisch eingesetzt vnd gehalten. Zum andern/ nennet der Apostel nicht den Altar sondern den Tisch des H. Cor. 10. So solle auch zum dritten/ nicht ein Altar allhie sein/das Brodt vnd Wein/ oder den Leib vnd Blut Christi dar auff zu Opffern/ sondern ein Tisch/das geheiligte Brodt vnd Wein/ mit dem munde/ wie auch den Leib vnd das Blut Christi/ mit Glaubigem herzen zuessen vñnd zu trinken.

Zum Neunten/ sein die Päpstischerunde Brödtlein oder Hostien/ deren gleichwol in der Pfältschen Publicirten Kirchenordnung gar kein meldung geschicht/ bey Pfalzgraff Friderichs Lebzeiten billich abgeschafft worden/

dies

diemeil sie vom Pappst eingeführt / vnd der ordnung Christi /
 (der ein solch Brodt vnd Wein wie ein jeder Hausvatter
 dasselbige damals in seinem Haus gehabt / vnd gebraucht /
 hie zu genommen vnd geheiligt) zu wider seyn / vnd zur
 Abgötterey nicht wenig geholffen / auch sonst kein rechte
 Brodt / sondern ein schaum davon sein / vnd nicht zur not-
 turfft oder erhaltung dieses zeitlichen Lebens / sondern viel
 mehr zur wollust des Leibs gebraucht werden: Vnd darge-
 gen gewonlich vnd durch den Becker gebackenes sauber
 Brodt / wie auch sonst gewonlicher vnd kein besonder
 Wein / vermög der Einsagung Christi / zugebrauchen ver-
 ordnet /

Serner / daß diejenige welche nit nach vnserem gebrauch
 zum Nachmal des Herrn gehen wollen / von der Geuats-
 terschafft vnd Kirchengerrichten außzuschließen / auch an-
 derer Weltlichen Aemptern zuentschen / &c. Ist ein offenbare
 vnwarheit / auch weder in der Kirchenordnung noch sonst
 dermassen befohlen worden. Dann zubeweysen vnd darzu-
 thun daß solche zu Geuattern stehen vnd in Presbyterijs
 oder Kirchengerrichten sitzen / wie auch deren noch viel in
 Weltlichen Aemptern gelassen worden vnd noch seyn. Ja
 es hat Churf. Pfalz Administrator / anfangs ihrer F. G.
 Administration / gnädiglichen begeret / daß derhalb theil der
 vorigen Kirchenrath vnd Semorn zu Heidelberg bleiben /
 vnd auß ihrer F. G. leuchten die oberigen zu sich lassen vnd
 auffnehmen wolten / welches sie aber gar nicht thun / sondern
 sich ehe gänzlich absondern / vnd also selbstentschen wollen.

10 Zum Zehenden / die Frag bey der Lauff / Wieders
 sagstu dem Teuffel belangende / wirdt deroselben gleichs
 fals in der Pfälzischen Kirchenordnung mit keinem wort
 gedacht / wie dieser Schreiber allhie vorgibt. Dann solche /
 wie auch der Exorcismus / anfangs mit dem Pabstum
 abge-

abgeschafft/ vnd noch verblieben/ als die nicht vor vnma-
dige Kinder / sondern vor erwachsene Personen gehörig/
auch in der Alten Kirchen zu denselbigen gerichtet gewesen.

Zum Elfften/ Werden in der Pfälzischen Kirchen-
ordnung nicht alle Feiertag abgeschafft/ wie alhie angezo-
gen/ sondern ohne den Sontag / diese zuhalten außtrucklich
verordenet vnd befohlen/ welche auch bißdaher behalten vnd
hochgefeyert worden: Der Christtag/ sampt dem nechsten
tag hernach / Der Iars tag/ Der Ostertag / sampt dem
nechsten tag hernach / Die Himmelfarth Christi / Der
Pffingstag / sampt dem folgenden Montag darnach. Die
andere aber den verstorbenen Heiligen vom Pabst verordnete
werden vnderlassen/ dieweil sie zuanruffung der Heiligen/
Abgötterey vnd vielfaltigen vppigkeiten nicht wenig gedie-
net vnd gebraucht worden. So sein auch die Sontags
Euangelia darin nicht allein nicht verboten/ sondern wer-
den noch heut zu tage zu Heidelberg vñ sonst in der Pfalz
geprediget / Allein wil man kein zwanck darauß machen/
vnd die Christliche freyheit hierin vffheben lassen/ sondern
nach gelegenheit der Kirchen vnd der Zuhörer nutzen zu
handlen / vnd da es erbaulicher/ ein ganz Buch des Alten
oder Newen Testaments ordentlich nach ein ander außzu-
legen/ macht vnd beuor behalten haben.

Zum Zwölfften/ Ob wol von den Kirchendienern vnd
Superintendenten erfordert wirdt den Heidelbergischen
Catechisimum / darin die reine gesundte Lehr von den vor-
nemsten Puncten Christlicher Religion kürzlich verfasst/
zutreiben / vnd den Vnderthanen/ sonderlich aber der Ju-
gent/ fleißig ein zubilden: Vnd den Ampfleuthen auff-
erlegt vnd befohlen/ ober der reinen Lehr vñ dem Ministerio
zuhalten / so wirdt doch von diesem allem in der Pfälzische
Kirchenordnung gar nicht gemeldet / viel weniger den

Superintendenten befohlen/ oberzehleten Puncten/ welche
fälschlich erdichtet vñ vor der Pfälz Kirchenordnung auß-
geben werden/ gemäß zulehren/ vñnd zuleben/ wie sich auch
nicht reimen wil/ daß im Jar 86. den Superintendenten
oder inspectorn hievon befehl gethan/ vñd sie doch folgendts
im Jar 87. erst zur inspection verordnet worden.

Vñ soviel in specie von den Puncten der erdichtē Pfälz-
schen Kirchenordnung: Die andere Puncten welche allhie
mit angezogen vñ doch in andern geschriebenen Exemplaren
gefunden werden / ist vnndtzig allhie zuvermelden vñd zu
widerlegen: Eins theils/ dieweil auß jeh beschene Berichte
leicht ist davon zuwrtheilen/ Anderntheils auch/ dieweil sie
an sich selbst also beschaffen/ daß sie ganz eitel vñd nichtig/
vñd auß sich selbst fallen müssen.

Auß diesem allem ist leichtlich abzunehmen/ was von dies-
ser famos Schrift/ auch den dichtern vñnd Calumnianten
zuhalten/ wem sie dienen/ Gott oder dem Teuffel/ welcher
ein stifter ist der verleumbdung vñd daher in der Grigischen
sprach seinen Namen hat/ vñ wie es ihnen außgehen werde.
Gottes befehl ist / man soll nicht falsche Zeugnuß geben
wider seinen nechsten/ Seindt auch von ihm Straffe dars
auff gesetzt / Die Heyden haben solch laster gehasset/ die
Weltlichen Rechten haben es verboten: Noch haben diese
Leuth wider Gottes Wort vñd Gebott/ wider das Natur-
liche Gesäß/ welches auch den Heyden bekant/ vñnd wider
die Weltliche Rechte ganz vergessenlich gethan. Solte
aber Gott der HERR / da gleich die Weltliche Obrigkeit
hiez zu still schweigen vñd zusehen würde/ solches vngestrafet
hin gehen lassen? Freylich wirdt er diese Lügner vñd Ver-
leumbder ernstlich nicht allein allhie zeitlich/ sondern auch
dort Ewig zur Straffe ziehen / wo sie nicht Buß thun
vñd sich zu ihm bekeren/ Dieweil er gerecht vñd warhafftig
vñd

vnd der Lügen feinde/ vnd zum höchsten zuwider ist.

Leztlich/bitten vnd vermahnen wir meniglich hohes vnd nideriges Standes/solchen wider vns aufgesprengten lästerschriften keinen glauben oder beysal zugeben/ sondern auff vnser Confessions Schriften vnd Kirchenordnung zusehen/ Vnd da vieleicht ein verdacht auff vns geschöpffe were/wideromb fallen zulassen vnnnd sich frembder Sünde nicht theilhaftig zumachen. Wirdt Gott/ der ein Liebhaber der Warheit/ vnd Feinde der Lügen vnnnd Lasterung ist/reichlich vergelten.

